

mehrere Erben nicht zuläßt, der Erbe bereits lange Zeit im Grundstück wohnt, erhebliche Werterhaltungsarbeiten daran vorgenommen hat und zudem durch die eingetretenen Erbfolgen einen hohen Eigentumsanteil am Grundstück hat.

Staatliches Notariat Pirna, Beschluß vom 28. Juni 1976 - 50 - 1 - 76.

Die Erben des am 13. Mai 1970 verstorbenen Max W. und seiner am 6. Januar 1974 verstorbenen Ehefrau Martha W. haben beim Staatlichen Notariat ein Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses verlangt. Der Nachlaß besteht aus einem Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist und dessen preisrechtlich bestätigter Schätzwert 5 800 M beträgt.

Im Verfahren stellten die Miterben Günther W., Siegfried W. und Heinz W. den Antrag, ihnen das Nachlaßgrundstück jeweils in Alleineigentum zu übertragen.

Günther W. begründete seinen Antrag damit, daß er das Nachlaßgrundstück bereits seit Geburt bewohnt, seine Eltern Max und Martha W. bis zu ihrem Ableben im Grundstück betreute und versorgte und während dieser Zeit Werterhaltungs- und Werterneuerungsarbeiten in Höhe von 5 000 M am Nachlaßgrundstück durchführte, ohne dafür eine Entschädigung erhalten zu haben. Er nahm hierzu bezug auf eine von seiner Mutter ausgestellte Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ihm eine Nachlaßforderung von 5 000 M für geleistete Werterhaltungsarbeiten am Nachlaßgrundstück zusteht. Außerdem betrage sein Erbanteil $\frac{11}{16}$ und sei damit bedeutend höher als der der Miterben.

Der Miterbe Siegfried W. begründete seinen Antrag damit, daß es der Wunsch seiner Eltern gewesen sei, daß er als jüngstes Kind das Grundstück in Alleineigentum erhalten sollte.

Die übrigen Miterben unterstützten den Antrag von Siegfried W. mit der Begründung, daß nur mit der Übertragung des Grundstücks auf ihn dem Wunsch der Eltern entsprochen werde. Sollte der Miterbe Siegfried W. das Alleineigentum am Grundstück nicht erhalten, beantragte der Miterbe Heinz W., ihm das Alleineigentum zuzusprechen, weil ihm eine Nachlaßforderung von 2 000 M zustehe. In Höhe dieser Summe war ursprünglich auf dem Grundstück eine Hypothek eingetragen. Diese Hypothek wurde am 28. März 1952 im Grundbuch gelöscht mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Heinz W. die zugrunde liegende Forderung vom Schuldner und damaligen Grundstückseigentümer Max W. nicht erhalten hat.

Für den Fall, daß auch diesen Anträgen nicht entsprochen werden sollte, also weder Siegfried W. noch Heinz W. das Alleineigentum übertragen wird, beantragten die übrigen Miterben, am Nachlaßgrundstück für die Miterben Günther, Siegfried und Heinz W. nach dem Verhältnis ihrer Erbteile Miteigentum nach § 427 Abs. 3 ZGB zu begründen und entsprechend zuzuteilen.

Die im Termin anwesenden Erben erkannten die Nachlaßforderung des Miterben Heinz W. über 2 000 M an. Der Miterbe Günther W. erklärte im Termin, auf seine Forderung über 5 000 M zu verzichten, wenn ihm das Alleineigentum am Grundstück zugesprochen wird.

Aus den Gründen:

Da zwischen den Erben im Termin keine Einigung erzielt werden konnte, hatte das Staatliche Notariat gemäß § 427 ZGB über die Aufteilung des Nachlasses zu entscheiden.

Das Staatliche Notariat ließ sich bei der Entscheidung, das Nachlaßgrundstück dem Miterben Günther W. zu Alleineigentum zu übertragen, davon leiten, daß dieser Miterbe das Grundstück mit seiner Familie und der Familie seiner Tochter gemeinsam bewohnt und somit an das örtliche Staatsorgan keine Wohnraumforderungen gestellt werden. Ebenfalls wurde berücksichtigt, daß es sich bei dem Nachlaßgrundstück um ein Einfamilienhaus handelt, das in der gegenwärtigen baulichen

Beschaffenheit mit zwei Zimmern und einer Küche im Erdgeschoß und drei ausgebauten Dachkammern keine Möglichkeit zuläßt, auch von der Familie der Miterben Siegfried W. oder Heinz W. mit bewohnt zu werden. Dieses Grundstück kann also nur zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse für die Familie eines Miterben dienen.

Bei diesem Sachverhalt konnte auch dem Antrag der Miterben Siegfried und Heinz W., ihnen gemäß § 427 Abs. 3 ZGB Miteigentum am Grundstück zu übertragen, nicht entsprochen werden.

Schließlich mußte auch der Antrag des Miterben Siegfried W., ihm das Alleineigentum an einem Teil des Gartengrundstücks zwecks Bebauung mit einem Eigenheim zu übertragen, unberücksichtigt bleiben, da diese Fläche bereits mit einem massiven Schuppen bebaut ist und die Abtrennung des Gartenlandes eine den ländlichen Gegebenheiten entsprechende Nutzung des verbleibenden Einfamilienhauses beeinträchtigen würde.

Bei der Entscheidung mußte auch die Bescheinigung, die Martha W. ihrem Sohn Günther W. ausgestellt hat, Berücksichtigung finden. Martha W. hat ausdrücklich bestätigt, daß der Miterbe Günther W. Werterhaltungsarbeiten in Höhe von 5 000 M am Grundstück durchführte, ohne dafür eine Entschädigung erhalten zu haben.

Auch der Rat der Gemeinde bestätigt, daß gegen die Übertragung des Eigentums auf Günther W. keine Einwände bestehen und daß dieser immer die laufenden Instandhaltungs- und Werterhaltungsarbeiten am Nachlaßgrundstück durchgeführt hat.

Schließlich war auch zu beachten, daß die Miterben Siegfried W. und Heinz W. mit ihren Familien angemessenen Wohnraum besitzen. Da der Miterbe Günther W. durch die eingetretenen Erbfolgen bereits $\frac{11}{16}$ Eigentum am Nachlaßgrundstück gelten machen kann und das Grundstück über viele Jahre bereits in Ordnung hält, gibt es keine Gründe, den anderen Miterben Siegfried W. oder Heinz W. das Alleineigentum am Nachlaßgrundstück zu übertragen.

Bei der Aufteilung des Grundstückserlöses war dem Miterben Heinz W. die anerkannte Nachlaßforderung von 2 000 M zuzusprechen. Die Forderung ist nicht verjährt und fand bei der Zuteilung der Erbteile Berücksichtigung.

(Der Miterbe Günther W. wurde ferner verpflichtet, die den anderen Miterben mit der Entscheidung des Staatlichen Notariats im einzelnen zugewiesenen Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Beschlusses auszus zahlen.)

Familienrecht

§§ 2 Abs. 2, 157 Abs. 3 ZPO.

1. Bei komplizierter Wahrheitsermittlung (hier: Feststellung der Vaterschaft) ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, jede Möglichkeit zur Aufklärung des Sachverhalts auszuschöpfen. Die Beziehung der Akten vorausgegangener Verfahren (einschließlich strafrechtlicher), die in Beziehung zur Klage stehen, ist deshalb bereits für die Vorbereitung der Sachaufklärung unerläßlich.

2. Die Voraussetzungen für die Abweisung einer Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit liegen nur dann vor, wenn in erster Instanz alle notwendigen Umstände ausreichend geklärt und im Rechtsmittelverfahren keine beachtlichen neuen Tatsachen vorgebracht wurden und die rechtliche Beurteilung der Sache durch das erstinstanzliche Gericht unbedenklich ist.

OG, Urteil vom 1. Juni 1976 - 1 OFK 7/76.